



DBSH –
Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.
Landesverband Sachsen

info@dbsh-sachsen.de

Stellungnahme zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 11. Dezember 2020

Die COVID-19- Pandemie stellt uns gesellschaftlich vor eine große Herausforderung. Auch uns als Berufsverband für Soziale Arbeit ist es wichtig, dass geeignete und angemessene Maßnahmen getroffen werden, um eine Ausweitung zu verhindern und Menschen vor den Folgen einer Infektion zu schützen. Deshalb möchten wir Ihnen für Ihre umfassende und sicherlich sehr beschwerliche Arbeit in diesem Jahr danken und Ihnen viel Kraft für die weitere Bewältigung der Pandemie wünschen.

Die aktuelle Sächsische Corona- Schutz- Verordnung vom 11.12.2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt enthält zwei Regelungsbereiche, die uns zu einer Stellungnahme veranlassen. Zum einen handelt es sich um Verantwortungsübertragung auf die Träger von Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bezug auf die Verpflichtung zur Durchführung von Antigentests (§ 7 Abs. 2 Nr. 3). Zum anderen möchten wir erneut die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 – 14 SGB VIII lenken, deren Betrieb nahezu ohne Differenzierung untersagt wurde (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

1. Antigentests in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

In § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchutzVO wird geregelt, dass Besucher*innen von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erbracht werden, der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest gewährt werden darf. Gleichzeitig wird in Nr. 5 dringend empfohlen, eine Testung der in den Einrichtungen Beschäftigten regelmäßig mindestens zweimal wöchentlich zu gewährleisten. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Testungen durchgeführt und der Schutz von jungen Menschen und der Beschäftigten in den Einrichtungen durch die Verordnung betont werden. Wir unterstützen ebenfalls ausdrücklich, dass der Besuch in den Einrichtungen weiterhin gewährleistet ist und eine soziale Isolation der Bewohner*innen vermieden werden kann. Jedoch existiert nach wie vor in Sachsen noch kein Verfahren, um

die Träger in die Lage zu versetzen, diese Regelung auch verantwortungsvoll umsetzen zu können. Neben den entsprechenden Tests braucht es für die Durchführung angemessene Schutzkleidung (mindestens FFP2- Maske und virenundurchlässige Kleidung) sowie eine Schulung des für das Personal, das damit beauftragt wird. Derzeit sieht die Verordnung vor, die Verantwortung auf die Träger bzw. die Einrichtungen zu übertragen, ohne dafür die erforderliche staatliche Unterstützung bei der Versorgung und Durchführung zu gewährleisten. Diese einfache Verantwortungsübertragung lehnen wir ab. Sie darf keinesfalls eine Grundlage dafür sein, Träger und Einrichtungsleitungen in einem Infektionsfall haftbar zu machen.

Bewohner*innen von Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie von Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben ein Recht darauf, in ihrem Bedürfnis nach sozialen Kontakten ernst genommen zu werden und Umgang mit ihnen nahestehenden Personen zu pflegen. Gleichzeitig entspricht es den Qualitätsstandards in diesem Bereich, Eltern Möglichkeiten zur Mitgestaltung zu gewähren und sie durch Partizipation am Alltag ihrer Kinder in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. In diesem Sinn stehen Träger und Einrichtungen in der fachlichen Verpflichtung, Kontakte und Besuche zu ermöglichen. Unter den Auflagen der aktuellen Verordnung sehen sie sich vor ein Dilemma gestellt, wenn keine ausreichenden Tests, keine angemessene Schutzkleidung oder kein in Bezug auf die Testung medizinisch geschultes Personal vor Ort vorhanden sind. Ohne koordinierte Unterstützung durch den Freistaat Sachsen besteht das Risiko, dass es letztlich doch zu massiven Einschränkungen bei der Gestaltung von Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten kommt, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Die starke Nachfrage nach Tests und Schutzkleidung sowie der trägerübergreifende Bedarf an Schulung für das Personal erfordern eine klar kommunizierte Versorgungsstruktur durch den Freistaat Sachsen.

Daher fordern wir Sie auf, für das Land Sachsen

- flankierend zur Verordnung eine verlässliche und bürokratisch unkompliziert nutzbare Versorgungsstruktur zu etablieren, um Trägern und Einrichtungen deren verantwortungsvolle Umsetzung zu ermöglichen. Dafür braucht es ebenfalls klar benannte Ansprechpartner*innen auf kommunaler Ebene, die als Bindeglied für die Träger zur Verfügung stehen.
- die Berufsgruppen zu definieren, welchen die Testung übertragen werden kann, Mindestanforderungen für die Durchführung zu bestimmen und Vorkehrungen für die praxisnahe Schulung des Personals zu treffen. Hierzu bedarf es tragfähiger Praxismodelle, die mit den Gesundheitsämtern abgestimmt sind.

2. Schließung von Angeboten nach §§ 11 – 14 SGB VIII

Bereits mit unserem Positionspapier zur zukunftsfähigen Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen¹ haben wir auf die Erfahrungen von jungen Menschen sowie von Fachkräften während des Lockdowns im Frühjahr hingewiesen und eine konsequente politische Unterstützung gefordert. In § 4 Abs. 2 Nr. 16 SächsCoronaSchutzVO wird eine pauschale Schließung von Angeboten nach §§ 11 – 14 SGB VIII mit Ausnahme von Angeboten der mobilen Kinder- und Jugendarbeit angeordnet. Es ist erfreulich, dass die Umsetzung von Angeboten der mobilen Kinder- und Jugendarbeit/ Streetwork ausdrücklich ermöglicht wurde. In der kommunalen Praxis ist von politischer Ebene sicherzustellen, dass diese im Sinne ihres fachlichen Auftrages tätig sein können und keine Zweckentfremdung für ordnungspolitische Aufträge eingefordert wird, die von den Fachkräften zurückgewiesen werden müssen. Eine pauschale Schließung aller anderen Angebote aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung wird der Lebensrealität und den Bedürfnissen junger Menschen nicht gerecht. Viele dieser Angebote – bspw. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendtreffs), Jugendberatungsangebote, Angebote der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Angebote im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – erfüllen eine wichtige Funktion, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, positive Lebensbedingungen zu erhalten und Benachteiligung zu vermeiden. Diese Aufgabe lässt sich auch während solch außergewöhnlicher und herausfordernder gesellschaftlicher Situationen nicht aussetzen, wie sie die COVID-19- Pandemie darstellt. Vielmehr steigt ihre Verantwortung in Zeiten, in denen das Verhalten von (jungen) Menschen derart stark reguliert wird.

Gerade junge Menschen in benachteiligten Lebensverhältnissen sind auf Unterstützung angewiesen, wenn familiäre Systeme unter den Regelungen von Ausgangsbeschränkungen und der Schließung von Schulen und Freizeitangeboten stärkeren Herausforderungen ausgesetzt sind. Mindestens braucht es eine Möglichkeit, im Bedarfsfall als Anlaufstelle zur Verfügung zu stehen und hier individuelle Unterstützung und Beratung zu leisten. Gleichzeitig könnten diese einen wertvollen Beitrag leisten, um junge Menschen für die Regelungen zu sensibilisieren, das Verständnis der Maßnahmen sicherzustellen und im Sinne der Hygieneanforderungen präventiv zu wirken. Gerade vor dem Hintergrund, dass Verordnungen nicht kinder- oder jugendgerecht formuliert sind, eine Vielzahl von Informationen im Umlauf sind, bewusst Desinformation und Fake News gestreut werden, mit den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel eine besonders bedeutsame Zeit im Jahresverlauf anstehen und es Teile der Bevölkerung gibt, die die getroffenen Regelungen ablehnen, ist es umso wichtiger, für junge Menschen weiterhin eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme im Bedarfsfall aufrechtzuerhalten.

¹ <https://www.dbsh-sachsen.de/themen/jugendhilfe/befragung-jugendarbeit/>

Sozialpädagogische Fachkräfte haben in den vergangenen Monaten unter Beweis gestellt, dass sie verantwortungsvolle Entscheidungen treffen und unter den für sie besonderen Bedingungen der Hygienekonzepte angemessene Formen entwickeln, wie junge Menschen weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten begleitet werden können. Sozialpädagogische Angebote lassen sich durchaus sinnvoll digital unterstützen. Dies ersetzt jedoch nicht die persönliche zwischenmenschliche Beziehung, die gerade in schwierigen Lebenssituationen von besonderer Bedeutung ist. Diese Möglichkeit darf jungen Menschen nicht pauschal verwehrt werden. Gleichzeitig wird es der verantwortlichen Funktion der Angebote nach §§ 11 – 14 SGB VIII nicht gerecht, wenn diese gegenüber dem Bereich der Hilfen zur Erziehung als nachrangig behandelt werden. Bereits vor Veröffentlichung der Verordnung gab es aus einzelnen Landkreisen bereits die Aufforderung, das Personal ungeachtet der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen und dies möglicherweise sogar in den Kontext zukünftiger Fördermittel zu stellen.

Daher fordern wir Sie auf, für das Land Sachsen

- eine Eröffnungsregelung in die Verordnung aufzunehmen, um die Arbeit von Angeboten nach §§ 11 – 14 SGB VIII unter Einhaltung klar definierter Hygienekonzepte mindestens in der Arbeit mit Einzelpersonen zu ermöglichen.
- verlässliche Rahmenbedingungen für die Träger, Maßnahmen und Fachkräfte zu gewährleisten, durch die eine Umsetzung des fachlichen Auftrags möglich ist, ohne gegenüber anderen wichtigen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe benachteiligt zu werden.

Leipzig, den 13.12.2020

Matthias Stock
Vorsitzender

Thomas Sánta
stellvertr. Vorsitzender

DBSH –
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
Landesverband Sachsen

Stiftsstr. 7
04317 Leipzig

info@dbsh-sachsen.de
www.dbsh-sachsen.de